

lich etwas anderes verfügt hatte)<sup>15</sup>. Das sind nur einige, wenige von einer ganzen Anzahl von Neuerungen im spätantiken Sklavenrecht. Die christlichen Kaiser sind dann auf der vorgezeichneten Bahn weitergeschritten. So hat Theodosius II. z. B. im Jahr 428 den Kupplern verboten, ihre eigenen Sklavinnen zur Prostitution zu zwingen<sup>16</sup>. Ein Gesetz wie dieses hat das Los der Betroffenen gewiß ein wenig erleichtert, aber alles in allem hat sich an der Lage der Sklaven im 4. und 5. nachchristlichen Jahrhundert nicht mehr viel geändert. Finley ist daher völlig im Recht, wenn er bestreitet, daß die Kirche in der Spätantike einen wesentlichen Beitrag zur Abschaffung der Sklaverei geleistet habe.

#### IV.

Etwas anders nimmt sich die Sache freilich aus, wenn man vom spätantiken Imperium Romanum ins frühe Mittelalter blickt. Hier stoßen wir nämlich auf die folgende Situation: In den Germanenreichen, die die Nachfolge des Imperium Romanum angetreten hatten, gingen jene spätantiken Errungenschaften des Sklavenrechts (wenn man das so nennen darf) zunächst wieder verloren.

Gregor von Tours erzählt uns in seinen Historien die Geschichte vom bösen Rauching<sup>17</sup>. Dieser Rauching war ein fränkischer Adliger, der in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts lebte und sich durch besondere Grausamkeit hervortat. Er ließ zum Beispiel bei einem Gelage einem Diener eine brennende Kerze in die nackten Beine bohren, bis sie verlöschte; dann ließ er die Kerze wieder anzünden und trieb das Spiel solange, bis die Beine des Sklaven mit Brandwunden ganz bedeckt waren. Oder eine andere Begebenheit: ein Sklave und eine Sklavin waren anscheinend ohne Rauchings Genehmigung eine Ehe eingegangen und vor seiner Wut in eine Kirche geflohen. Rauching verlangte von dem Priester des Orts daraufhin die Herausgabe der beiden Flüchtlinge, doch der Priester ließ sich zunächst von

---

<sup>15</sup> Gaius, *Institutionum commentarii quattuor* I § 53, ed. P. Krüger / G. Stüdemund (1912) S. 11; Dig. 33, 7, 12, 7; allgemein W. W. Buckland, *The Roman Law of Slavery* (1908) bes. S. 36 ff.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 (1971) S. 112 ff., 283 ff.; 2 (1975) S. 124 ff.

<sup>16</sup> *Codex Theodosianus* XV 8, 2, ed. Th. Mommsen / P. Krüger, *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis* 1, 2 (1904) S. 825; Buckland S. 75 f.

<sup>17</sup> Gregor von Tours, *Historia Francorum* V 3, ed. B. Krusch – W. Levison, *MGH SS rer. Merov.* 1 (1951) S. 196–198.